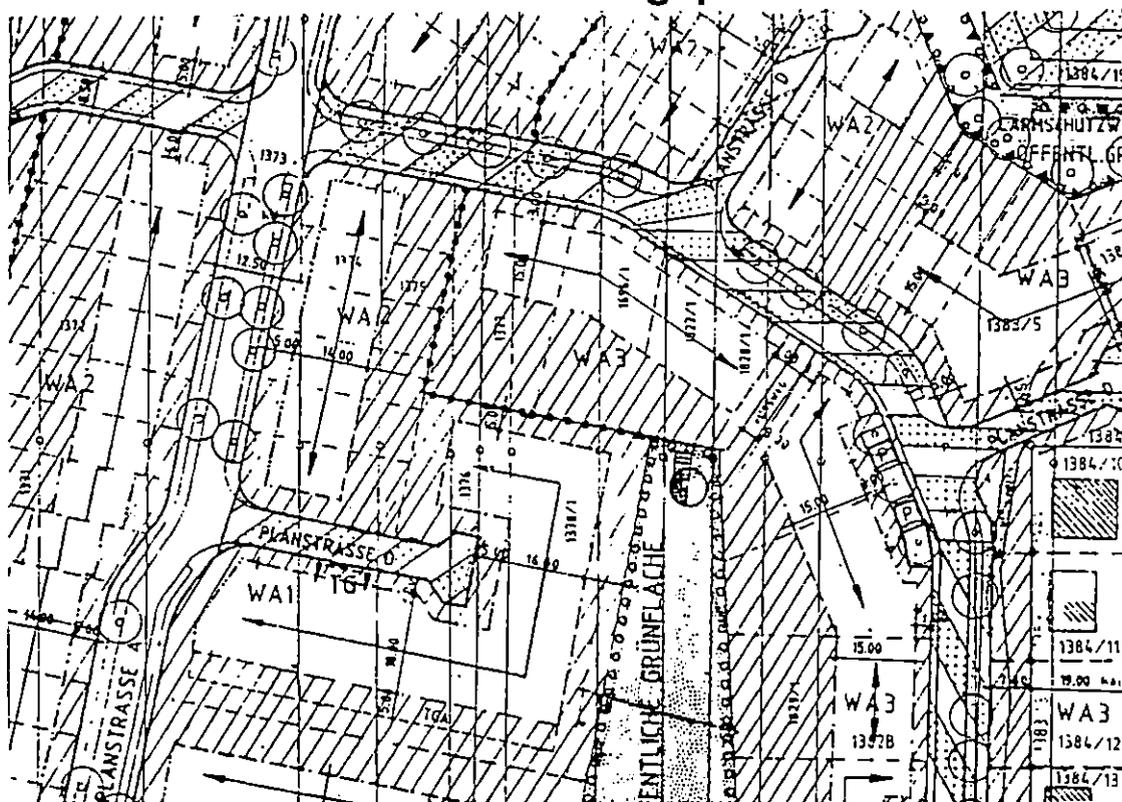


**Bebauungsplan STO 329**  
**"Hinter der Mühle und den Höfen"**  
**1. Vereinfachte Änderung**  
**Landeshauptstadt Erfurt**

**Textliche Festsetzungen**  
**zum Bebauungsplan**



Aufgestellt:  
Oktober 1995



Hohenwindenstraße 14  
99086 Erfurt  
Tel.: 0361/74390  
Fax: 0361/7439100

Rockenhausen    Erfurt    Bitburg



Rockenhausen · Erfurt · Bitburg

E911020T

**Textliche Festsetzungen**  
**zum**  
**Bebauungsplan STO 329**  
**"Hinter der Mühle und den Höfen",**  
**1. vereinfachte Änderung**  
**Ortsteil Stotternheim, Stadt Erfurt**

## **I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

### **I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB)

#### **I.1.1 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 und 6 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß den § 4 BauNVO festgelegt.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

#### **I.1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Zahl der Vollgeschoße, die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ) sowie Ober- und Untergrenzen der Traufhöhen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

Folgende maximale GRZ- bzw. GFZ-Werte, Geschoßigkeiten, Mindest- und Höchsttraufhöhen sowie Rohfußbodenhöhen sind in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes zulässig:

	WA 1	WA 2	WA 3 / WA 3.1	WA 4	WA 5	WA 5.1
Grund- flächenzahl GRZ	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Geschoß- flächenzahl GFZ	1,0	1,0	0,8	0,8	0,8	0,8
Mindesttrauf- höhe TH <sub>min</sub>	6,3 m	6,3 m	-	-	6,3 m	-
Höchsttrauf- höhe TH <sub>max</sub>	6,8 m	6,5 m	WA 3 4,3 m WA 3.1 6,5 m	4,3 m	6,5 m	4,3 m
Höhe Roh- fußboden S <sub>max</sub>	0,3-0,8 m	0,3-0,5 m	0,3-0,8 m	0,3-0,8 m	0,3-0,5 m	0,3-0,5 m
Geschossig- keit Z	zwingend II	zwingend II	II	II	zwingend II	II

Für die Festsetzungen der Traufhöhen wird das Niveau der Achse der das Grundstück erschließenden Straße, gemessen in der Grundstücksmitte, als Bezugsmaß herangezogen.

Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt zwischen Oberkante Dachkonstruktion (Dachhaut) und Außenkante Fassade.

Aufenthaltsräume in Dachgeschoßen sind auf die Geschoßflächenzahl anzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

Im Gebiet WA 5/ WA 5.1 beziehen sich die Ober- und Untergrenzen der Traufhöhen lediglich auf das Hauptgebäude. Die Traufhöhe der Garagen wird mit einer Höhe zwischen 2,8 und 3,1 festgesetzt.

## **I.2 Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 22 BauNVO)

Für die einzelnen Teilbereiche des Bebauungsplangebietes wird die Bauweise entsprechend der Planzeichnung entweder als offen, oder als besondere Bauweise festgesetzt.

Bereich	WA 1	WA 2	WA 3/WA 3.1	WA 4	WA 5/WA 5.1
Bauweise	b	b	o	o	b
			ED	D	K

Im Gebiet WA 1 und WA 2 sind nur Hausgruppen (mindestens 3 aneinander gebaute Gebäude) zulässig. Die Länge einer Hausgruppe darf 50 m überschreiten. Die Gebäude dürfen ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

Die Mindestbreite der Grundstücke im Gebiet WA 2 muß 6 m betragen.

In den mit WA 3 und WA 3.1 gekennzeichneten Bereichen sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

Im Gebiet WA 4 sind nur Doppelhäuser (offene Bauweise) zulässig.

Im Gebiet WA 5/WA 5.1 ist die Kettenbebauung als besondere Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand von mindestens 3 m an der Seite der Garage (Lage gemäß markierter Einfahrt im Rechtsplan) zu errichten. Der seitliche Grenzabstand muß mit einem eingeschossigen Zwischenbau (z. B. Garage, Nebenräume) geschlossen werden.

## **I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

Bei einer Reihung von Gebäuden (im Gebiet WA 1 und WA 2) darf der Versatz der



vorderen und hinteren Bauflucht zum Nachbargrundstück, sofern im Rechtsplan nicht anders vorgegeben, maximal 1,5 m betragen.

Bei den Gebäudegruppen westlich der zentralen öffentlichen Grünzone im WA 1 darf der Abstand der zur Planstraße A orientierten Gebäudeseiten einen Abstand von 15 m zur westlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Die Garagen in den Gebieten WA 5/WA 5.1 dürfen von der Baulinie zurücktreten.

#### **I.4 Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude auf den Grundstücken ist durch die Angabe von Hauptfirstrichtungen entsprechend der zeichnerischen Darstellung festgesetzt.

Nebenfirstrichtungen (Firstlänge  $< \frac{1}{3}$  der Hauptfirstrichtung) sind zulässig.

#### **I.5 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 21 a BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Garagen sind, abgesehen von den in der Planzeichnung eingetragenen Flächen für Nebenanlagen, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Im Gebiet WA 1 sind je Wohneinheit 1,0 Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Bei der Errichtung von Tiefgaragen sind die nicht von Gebäuden überbauten oder als Terrasse genutzten Bereiche zu begrünen. Tiefgaragen sind über die überbaubaren Grundstücksflächen hinaus gemäß der für Tiefgaragen festgesetzten Grenzen zulässig.

Carports sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### **I.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Teilbereichen WA 2/WA 3/WA 3.1/WA 4 und WA 5/WA 5.1 wird die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf max. 2 Wohnungen begrenzt.

**I.7 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Planzeichnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gekennzeichneten Flächen sind als gepflasterte Mischflächen auszuführen.

**I.8 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Fläche der geplanten Ortsumgehung Stotternheims (L 1 O 51) im Westen des Plangebietes, ist im Bebauungsplan als von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt. Zur Sicherung einer zukünftigen zusätzlichen Anbindung an die Umgehungsstraße ist im Südwesten des Plangebietes zusätzlich eine von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt.

Hinweis:

In den Bebauungsplan wird ausgehend vom Fahrbahnrand der geplanten Ortsumgehung eine Bauverbotszone von 20 m vom Fahrbahnrand der geplanten Ortsumgehung eingetragen.

**I.9 Vorkehrungen von schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)

Die Verwendung von Halogenkohlenwasserstoffen als Lösemittel in Chemischen Reinigungsanlagen ist unzulässig.

**1.10 Flächen für Gehrechte**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

Die Flächen für Gehrechte sind von jeglicher Bebauung, Einfriedung, Strauch- und Gehölzpflanzung freizuhalten zugunsten der vom Gehrecht betroffenen Grundstücksbesitzer.

## **II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 BauO)

### **II.1 Dächer**

#### **II.1.1 Dachform**

Die Dächer der Wohngebäude im Plangebiet sind als Satteldächer auszuführen und mit Ziegeln oder Dachbetonsteinen der Farbe Naturrot bis Rotbraun zu decken.

Ausnahmsweise sind in den Plangebieten WA 2 und WA 5/WA 5.1 in gestalterisch und städtebaulich zusammengefaßten Bereichen Pultdächer zulässig.

Bei gegeneinander gerichteten Pultdächern darf der Höhenversatz 1 m nicht überschreiten.

Garagen sind mit einem Satteldach mit Ziegel oder Dachbetonsteinen oder mit einem begrünten Flachdach (Substratdicke mindestens 5 cm) zulässig. Das Material der Dacheindeckung soll bei der Eindeckung mit Ziegel oder Dachbetonsteinen dem des Hauptbaukörpers entsprechen.

#### **II.1.2 Dachneigung**

Die zulässige Dachneigung ist in den mit WA 1 und WA 2 gekennzeichneten Teilbereichen mit 38 °, in den Gebieten WA 5 und WA 5.1 mit 35 ° bis 40 ° festgesetzt. In den Bereichen WA 3, WA 3.1 und WA 4 ist die zulässige Dachneigung mit 35 ° bis 45 ° festgesetzt. Sofern an Gebäude angebaut werden muß, ist ausnahmsweise die vorhandene Dachneigung zu übernehmen.

Die Dachneigungen sind beidseitig gleich geneigt auszuführen. An Gebäude angebaute Garagen sind entsprechend der jeweiligen Dachneigung des Hauptbaukörpers zu richten.

#### **II.1.3 Dachaufbauten**

Die Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal  $\frac{1}{2}$  der Gesamtlänge zulässig. Die Breite einer Dachgaube darf maximal 2,0 m betragen. Sollen mehrere Dachgauben auf einer

Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen. Satteldachgauben haben stehende Formate einzuhalten (Höhe größer als Breite).

Dacheinschnitte sind unzulässig.

## **II.2 Fassaden**

### **II.2.1 Materialien**

Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine, Sichtmauerwerke und Holz zulässig. Nicht zulässig zur Verkleidung der Außenwandflächen sind glasierte Materialien, Metalle sowie Kunststoffe. Haupt- und Nebengebäude sind in den gleichen Außenmaterialien herzustellen.

Hausgruppen und Doppelhäuser sind in gleichen Außenmaterialien auszuführen.

### **II.2.2 Fenster, Türen, Wandöffnungen**

Bei Glasflächen mit einer Größe von mehr als 1,5 m<sup>2</sup> sind Fenstergliederungen vorzusehen.

Fenster und Türen müssen ein stehendes, rechteckiges Format haben. Zur Verglasung ist nur unverspiegeltes Glas zulässig. Als Material für Türen und Fenster sind nur Holz und weißer Kunststoff zulässig.

Bei Anlagen zur passiven Sonnenenergienutzung (Wintergärten) können größere Gliederungen zugelassen werden.

## **II.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Betondecken und Asphaltflächen sind unzulässig.

Die maximal zulässige Bodenversiegelung der Grundstücke wird im Allgemeinen Wohn-

gebiet auf 50 % der Grundstücksfläche festgelegt. Die sonstigen Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und dauerhaft instandzuhalten.

Standplätze für Abfallbehälter in den Vorgärten sind gestalterisch so zu integrieren und abzupflanzen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

#### **II.4 Einfriedungen**

Als straßenseitige Einfriedung sind nur Gehölze zulässig. Als seitliche Einfriedung sind Holzzäune, Maschendrahtzäune und lebende Hecken gestattet. Die Höhe der Einfriedung mit Zäunen darf nicht höher als 1,0 m werden. Auf der Gartenseite der Grundstücke darf von der Gebäudekante aus, auf einer Länge von 5,00 m die Höhe der Einfriedung 1,80 m betragen. Sind Stützmauern erforderlich, so sind diese ausnahmsweise zulässig; sie sind dauerhaft zu begrünen.

##### Hinweis:

Die Einfriedungen sollten generell sockellos gestaltet werden.

#### **II.5 Antennen und Werbeanlagen**

##### Antennen:

Für jedes Wohngebäude ist nur eine Außenantenne als Sammelantenne zulässig.

Parabolspiegel für Satellitenempfang sind nur auf der von der Straße abgewandten Dachfläche unterhalb der Firsthöhe zulässig.

##### Werbeanlagen:

Hinweisschilder auf Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes und auf handwerkliche oder gewerbliche Nutzungen sind im Bebauungsplangebiet im Bereich der Einfriedungen bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> zulässig.

Grelle Farbgebungen ("Leuchtfarben") sind ausgeschlossen. Zulässig sind zurückhaltend gestaltete, handwerklich gearbeitete Werbeschriften, die bei Dunkelheit angestrahlt werden können.

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur unterhalb der Brüstungsoberkante der Fenster im Obergeschoß zulässig.

### **III. Landespflegerische Festsetzungen**

#### **III.1 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

##### **III.1.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 83 BauO)

###### **III.1.1.1**

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, sind Bäume der Artenlisten A und B sowie Sträucher der Artenliste C zu verpflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den in der Mitte des Plangebietes festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nördlich und südlich des Kinderspielplatzes sind zu jeweils 30 % der Flächen geschlossene Gehölzpflanzungen anzulegen. Auf den Restflächen sind Rasen- bzw. Wiesenflächen anzulegen.

Abgängige Bäume und Sträucher sind gleichartig zu ersetzen.

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind Laubbäume (2 x verpflanzt, 10 - 12 cm Stammumfang) der Artenliste A zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von den angegebenen Standorten kann im Einzelfall bis zu 2,0 m abgewichen werden.

Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Vegetationsruhe gleichartig zu ersetzen.

###### **III.1.1.2**

Je Grundstück ist mindestens ein Laubbaum (2 x v, 10 - 12 cm Stammumfang) aus der Artenliste B in der Vorgartenzone zu pflanzen. Zulässig sind auch Bäume der Artenliste A.

### III.1.1.3

Bei der Begrünung der Grundstücke mit Sträuchern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste C zu entnehmen.

### III.1.1.4 Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Mindestens 20 % der Außenwandflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Als Pflanzfläche sind Beete von mindestens 2 m<sup>2</sup> Größe anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

#### Hinweis:

Folgende Pflanzen sind für die Begrünung der Fassaden geeignet

- Wurzelkletterer (z.B. Efeu, Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z.B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z.B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spreizklimmer (z.B. Kletterrosen, Bocksdom)
- Spaliergehölze (z.B. Apfel-/ Birnen-/ Kirschbäume)

### III.1.1.5

Monoton aufgereichte Pflanzungen (z.B. mit Thuja occidentalis (Lebensbaum) sind im Plangebiet unzulässig.

#### Hinweis:

Bei der Bepflanzung der Grundstücke sind abwechslungsreich gegliederte Gehölzstrukturen anzustreben.

Hinweis:

Den Baugenehmigungsunterlagen für private Baumaßnahmen ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen, um die Umsetzung der Pflanzfestsetzungen auf den privaten Freiflächen zu gewährleisten.

**III.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**III.2.1**

Auf den Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie im Bereich entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Grabens ist die Vegetation zu erhalten.

Abgängige Bäume sind durch neue Bäume aus der Artenliste D (2 x v.), abgängige Sträucher aus der Artenliste E (2 x v.) durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen.

Hinweis:

Alle Pflanzen sollen spätestens während der Pflanzperiode gepflanzt werden, die auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen erfolgen. Gleiches gilt sinngemäß für die Pflanzungen im öffentlichen Bereich.

**III.2.2**

Auf den Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in den Gebieten WA 4 und WA 1 sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.



**III.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 19 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a BauGB)

**III.3.1**

Die Zuwegungen und Stellplätze im Plangebiet dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen) befestigt werden.

Je Grundstück ist in den Gebieten WA 2, WA 3, WA 3.1, WA 4, WA 5 und WA 5.1 eine Zufahrt in der Breite bis max. 3,0 m (Grundstücksgrenze / Planstraße) zulässig.

## ANHANG

### PFLANZLISTEN

#### Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )
Bergahorn	( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
Spitzahorn	( <i>Acer platanoides</i> )
Gemeine Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Winterlinde	( <i>Tilia cordata</i> )
Hybridulme	( <i>Ulmus Resistasorten</i> )

#### Hinweis:

Bei stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mindestens 4 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich die Abstände.

#### Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	
Wildkirsche	( <i>Prunus avium</i> )
Wildapfel	( <i>Malus sylvestris</i> )
Wildbirne	( <i>Pyrus pyraster</i> )
Elsbeere	( <i>Sorbus torminalis</i> )
Mehlbeere	( <i>Sorbus aria</i> )
Eberesche	( <i>Sorbus aucuparia</i> )
Hochstämmige Obstbäume wie:	
Gartenapfel	( <i>Malus domestica</i> )
Gartenbirne	( <i>Pyrus communis</i> )
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i> )
Mirabelle	( <i>Prunus domestica</i> x <i>cerasifera</i> )
Zwetschge	( <i>Prunus domestica</i> )
Sauerkirsche	( <i>Prunus cerasus</i> )

**Hinweis:**

Bei stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mindestens 2 zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich die Abstände.

**Artenliste C: Straucharten**

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Hundsrose	(Rosa canina)
Apfelrose	(Rosa rugosa)
Bibernellrose	(Rosa spinosissima)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Weichselkirsche	(Prunus mahaleb)
Weißdorn	(Crataegus spec.)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Berberitze	(Berberis vulgaris)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Holunder	(Sambucus nigra)

**Hinweis:**

Stark wachsende Sträucher müssen einen Abstand von mindestens 1 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich die Abstände.

**Artenliste D: Baumarten Grabenbereich**

Schwarz-Erle	(Alnus glutinosa)
Birke	(Betula pubescens)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Silberweide	(Salix alba)
Esche	(Fraxinus excelsior)

### Artenliste E: Straucharten Grabenbereich

Weiden	(Salix aurita)
	(Salix cinerea)
	(Salix caprea)
	(Salix purpurea)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Hundsrose	(Rosda canina)